GSP.S-01-106-2 Kapitel 6: Solidarität sichern

Antragsteller*in: Eberhard Müller (KV Havelland)

Änderungsantrag zu GSP.S-01

Von Zeile 106 bis 110:
~~(293) Soziale Transferleistungen sollen durch eine Garantiesicherung nach dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit erfolgen. So soll jedem Menschen ein Leben ohne Existenzangst ermöglicht werden. Die Leistungen werden möglichst dort erbracht, wo man lebt, und berücksichtigen die konkrete Situation. Ihre Inanspruchnahme darf nicht durch bürokratische Hürden in den Antragsverfahren faktisch verhindert werden.~~ (293) Jede Bürgerin, jeder Bürger haben einen unveräußerlichen Rechtsanspruch auf ein staatliches Grundeinkommen, das die Existenzsicherung und die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe gewährleistet. Dieser Anspruch leitet sich aus der Würde des Menschen ab. Unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Einzelnen kommt jeder und jedem das Grundeinkommen gleichermaßen zu. Eine Gegenleistung wird nicht eingefordert. Dieses bedingungslose Grundeinkommen (BGE) unterstützt Selbstverwirklichung und Produktivität, in der Arbeitswelt und im sozialen Engagement. Es trägt bei zu einer gerechteren, stigmatisierungsfreien, angstarmen, kreativen, emanzipatorischen und resilienten Gesellschaft. Das BGE beseitigt Gefährdung durch Armut. Es überwindet die enorme Diskriminierung der Frauen im real bestehenden Rentensystem. Das BGE öffnet und unterstützt Möglichkeiten für lebenslanges Lernen und lebenslanger Bildung. Im Gegensatz zu Hartz IV motiviert das BGE zu Erwerbsarbeit.

Begründung

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) setzt wesentliche Teile der Allgemeinen Menschenrechte um. Seit Längerem erodiert das finanzielle Fundament des bestehenden Sozialsystems. In der Folge sind Sozialleistungen substanziell abgebaut worden. Dieser Entwicklung wirkt das BGE entgegen, indem es umfangreiche Sozialleistungen zusammenfasst (Subsidiarität). Darüber hinausgehend bleiben geltende Ansprüche gewährleistet. Während die gesetzlichen Sozialabgaben nur auf Arbeitnehmereinkommen erhoben werden, greift die Finanzierung des hier spezifizierten BGE auf das gesamte Bruttoinlandprodukt (BIP) zurück. Die Wirkung des BGE führt zu einer entsprechenden deutlichen Senkung der Sozialabgaben.

Die Höhe des BGE orientiert sich an den gesamten Sozialausgaben vor der Hartz-IV-Reform und wird dem entsprechend auf ein Drittel des BIP festgesetzt. Pro Person und Monat sind dies 1.100 EUR, Stand 2018. Dem nicht wohnungsbezogenen Teil des BGE werden 75 Prozent zugeordnet, also 825 EUR. Dieser Teil soll durch Lohn- und Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer getragen werden. Sie besteuern das Volkseinkommen, das drei Viertel des BIP ausmacht. Damit beträgt der durchschnittliche Steuersatz dieser Ertragssteuern 33 Prozent. Bei progressiver Ausgestaltung der Steuer liegt der Steuersatz für kleinere Einkommen tiefer, für größere höher. Steuerfreibeträge entfallen. Dieser durchschnittliche Steuersatz liegt deutlich tiefer als bei vergleichbaren anderen bekannten Modellen eines Grundeigentums. Das verstärkt den Anreiz zum Arbeiten. Ohnehin motiviert ein BGE zu zusätzlicher Erwerbsarbeit, ganz im Gegensatz zum Hartz-IV-System, das zusätzliches Einkommen weitgehend abschöpft.

Im nicht wohnungsbezogenen BGE von 825 EUR wird ein Beitrag zu einer Bürger*innen-Krankenversicherung von 135 EUR veranschlagt. Die Finanzierung dieser Krankenversicherung soll aus dem Aufkommen aus Steuern auf Alkohol, Tabak, Zucker, Mineralöl vervollständigt werden.

Im Rahmen dieses BGE ist ein persönliches Mindestwohneigentum mit einem monatlichen Mietäquivalent von 275 EUR vorgesehen. Das entspricht einem Zwölftel BIP pro Person und Monat. Bei Erreichung der Volljährigkeit erhält jede Bürgerin und jeder Bürger ein mündel- und pfändungssicheres Existenzvermögen von 86.000 EUR. Dieser Wert folgt aus einer Modellrechnung für 2018, die vom Bundesdurchschnitt der Baukosten und Kaltmieten ausgeht. Für Großstädte ergibt sich eine kleinere Wohnfläche als für den ländlichen Raum. Im ländlichen Raum würde eine Entscheidung für eine kleinere Wohnfläche den Aufwand für notwendige Fahrtkosten kompensieren. Das Existenzvermögen kann zunächst in einem noch zu bildenden Staatsfond angelegt werden. Ein Staatsfonds, beispielsweise nach norwegischem Vorbild, wirft langfristig eine sichere Rendite ab, mit der die Mieten während der Ausbildungsphase bezahlt werden können. Bei biografisch passender Gelegenheit lässt sich das Existenzvermögen dem Fonds wieder entnehmen und in Mindestwohneigentum umwandeln. Mit dieser Vorgehensweise entgehen wir der Mietspekulation und der Nullzinspolitik der EZB. Der Aufbau dieses individuellen Existenzvermögens wird ein bis zwei Generationen dauern. Solange Existenzvermögen oder bereits vorhandenes Wohneigentum nicht zur Verfügung stehen, ergänzt das Wohngeld das BGE.

Die Finanzierung des Existenzvermögens auf der Basis von Vermögensteuer und Erbschaftsteuer bedeutet eine Umverteilung von Vermögen und wirkt der gegenwärtig exponentiell ansteigenden Vermögenskonzentration entgegen. Nach den Überlegungen von Thomas Piketty lässt sich das gesamte Volksvermögen als Vielfaches des BIP abschätzen. Wenn wir für Deutschland den Faktor 3 unterstellen, beträgt das gesamte Volksvermögen geschätzt 13.000 Mrd. EUR. (Eine Statistik, die alle Vermögen erfasst, wird in Deutschland vom Bundesfinanzministerium seit vielen Jahren abgelehnt!) Eine Vermögensteuer von 1 Prozent bei einem Freibetrag von 1 Mio. EUR pro Person wird 70 bis 80 Mrd. EUR pro Jahr ergeben, die zum Aufbau des Existenzvermögens im BGE nötig sind. Dazu käme noch die Erbschaftsteuer.

Die Struktur eines solchen BGE ließe sich in allen andern Staaten dieses Globus nach notwendigen länderspezifischen Adaptionen einführen. Die Corona-Krise zeigt, dass ein BGE ein Land stabiler macht gegen externe Schocks.

Bei der Entscheidung über das bedingungslose Grundeinkommen geht es letzten Endes um das Menschenbild der Bündnisgrünen. Misstrauen wir den Menschen, oder haben wir Vertrauen in die Menschen?

weitere Antragsteller*innen

Simon Müller (KV Berlin-Pankow); Elsa Nickel (KV Bonn); Gerrit Alino Prange (KV Potsdam); René Trocha (KV Märkisch-Oderland); Ulrike Sweetwood (KV Potsdam); Martin Eiselt (KV Havelland); Mara von Streit (KV Potsdam); Antonius Naumann (KV Potsdam); Nicla Hercher (KV Reutlingen); Inge Schwenger (KV Havelland); Silke Kolwitz (KV Berlin-Kreisfrei); Heiko Kohl (KV Havelland); Anne Kathrin Herbermann (KV Münster); Georg Buchholz (KV Freiburg); Andrea Hell (KV Stade); Philipp Sean Giesinger (KV Düsseldorf); Isabella Hoyer (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Käthe Hientz (KV Reutlingen); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); sowie 2 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.